

Emmerich Tálos / Bernhard Kittel

## **Sozialpartnerschaft Zur Konstituierung einer Grundsäule der Zweiten Republik**

Die Hochblüte der Sozialpartnerschaft ist heute unübersehbar vorbei. Daß sich der österreichische Korporatismus – wie dieses spezifische Muster der Interessenvermittlung und Interessenpolitik sozialwissenschaftlich genannt wird – im Vergleich zu anderen Ländern allerdings so lange Zeit als stabil erwiesen hat, hängt nicht zuletzt mit seinen spezifischen Rahmen- und Bestandsbedingungen zusammen. Als zentral dafür halten wir:

- die spezifische Weise der Institutionalisierung und der inhaltlichen Ausrichtung der Interessenpolitik, die Privilegierung der großen Interessenorganisationen im Prozeß der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung sowie das Naheverhältnis zwischen Interessenorganisationen und Großparteien;
- den Aufbau eines stabilen horizontalen Netzwerks der Interaktionen zwischen den monopolarartigen Interessenorganisationen und der Regierung.

Damit haben Interessenorganisation und Interessenpolitik in der Zweiten Republik Konturen bekommen, die sich in wesentlichen Punkten von der Entwicklung in der Ersten Republik<sup>1</sup> unterscheiden. Das damalige Verbändesystem war durch eine beträchtliche institutionell-organisatorische und ideologische Aufsplitterung auf Arbeitnehmer- wie auch Unternehmerseite geprägt. Der primären Ausrichtung an den je spezifischen Gruppeninteressen und dem Fehlen eines inhaltlichen Grundkonsenses über wirtschafts-, budget- und sozialpolitische Ziele entsprachen Konkurrenzbeziehungen und Konfliktstrategien. Eingebettet zum einen in ein politisches Umfeld, das durch steigende Polarisierung gekennzeichnet war, zum anderen in einen ökonomischen Kontext, der Verteilungskämpfe förderte, blieben die wenigen realisierten Ansätze einer Zusammenarbeit auf eine „Kooperation auf Abruf“ beschränkt. Oder anders gesagt: Vor 1933 konnte ein dauerhaftes Muster der Kooperation und Interessenabstimmung zwischen Verbänden und Staat nicht etabliert werden.

Dies heißt allerdings nicht, daß es an jeglicher Kontinuität für die Zeit nach 1945 gefehlt hat. Hier ist auf die wichtige Rolle der Regierung und ihrer Administration im Prozeß der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung zu verweisen. Darüber hinaus sind Ansätze der Privilegierung der großen Interessenverbände im Gesetzgebungsprozeß ebenso schon konstatierbar wie die Herausbildung von Beziehungsgeflechten zwischen Verbänden und jeweils nahestehenden Parteien. Diese Tradition bildete allerdings keine ausreichende Basis für die Herausbildung eines Musters der Interessenpolitik à la Sozialpartnerschaft. Und zudem: Deren Etablierung in der Zweiten Republik war durchaus ein langwieriger Prozeß, in dem es weder an Konflikten noch an Rückschlägen mangelte.

Im folgenden werden wir in einem ersten Punkt die Charakteristika der Interessenorganisation, die für die Herausbildung sozialpartnerschaftlicher Interessenpolitik eine notwendige Rahmenbedingung bilden, darstellen. Der Prozeß der Herausbildung selbst ist Gegenstand des zweiten Teiles, reichend vom Beginn der Zweiten Republik bis in die erste Hälfte der 1960er Jahre.

## **Kennzeichen des österreichischen Systems der Interessenorganisation und Interessenvermittlung nach 1945**

Die Zeit des Austrofaschismus sowie auch des „Anschlusses“ und der NS-Herrschaft war ein tiefer Einschnitt in der Entwicklung des österreichischen Verbändewesens. Die Zerschlagung der freien Gewerkschaften und die Errichtung eines Gewerkschaftsbundes durch Verordnung der Regierung vom 2. März 1934 bedeuteten das Ende der in der Ersten Republik bestehenden Struktur gewerkschaftlicher Organisation. Ebenso wurden die in der Ersten Republik stark fragmentierten Unternehmerorganisationen in der Zeit des Austrofaschismus gebündelt, ablesbar an der Einrichtung verschiedener Unternehmerbünde (Gewerbebund, Bund der Industriellen, Handels- und Verkehrsbund). Nach dem Anschluß Österreichs an das „Deutsche Reich“ wurden die Interessenorganisationen in das nationalsozialistische Regime integriert. Mit dem Ende des Kriegs brachen die nationalsozialistischen Organisationen zusammen.

So konnten die Gründer des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB) und die Unternehmervetreter in den ersten Nachkriegsjahren neue Interessenverbände schaffen, ohne bei der Verwirklichung ihrer Intentionen auf bestehende Institutionen auf diesem Gebiet Rücksicht nehmen zu müssen. Es wurden Organisationen angepeilt, die sowohl nach außen handlungsfähig sein als auch getroffene Vereinbarungen nach innen durchsetzen können sollten. Mit dem Ziel der Vergrößerung verbandlicher Handlungsfähigkeit und zwischenverbandlicher Kompromißfähigkeit korrespondierte die Option für eine möglichst geringe Zahl von Akteuren, die letztlich nicht miteinander in Konkurrenz stehen. Zugleich sollte verhindert werden, daß diese Vereinbarungen durch einzelverbandliche Strategien unterlaufen werden können. Diese zwei Problembereiche werden mit den Begriffen der Konzentration und der Zentralisation erfaßt.

Konzentration bezeichnet die Zusammenfassung einer möglichst großen Zahl von Aufgabenbereichen und aller hierdurch definierten potentiellen Mitglieder in einem Verband. Ein hoher Konzentrationsgrad bewirkt eine hohe Legitimation des Verbandes gegenüber anderen Akteuren im politischen System, da dieser dann den Anspruch erheben kann, für alle potentiell Betroffenen zu sprechen. Eine breite Organisationsbasis bedeutet aber, daß viele verschiedene und oft widersprüchliche Interessen in einem Verband integriert werden und daher die Wahrscheinlichkeit des innerverbandlichen Konfliktes steigt, der wiederum die Handlungsfähigkeit nach außen reduziert. Diese kann nur durch Zentralisation gesichert werden: Wenn der Dachverband die Macht hat, sich gegenüber Einzelverbänden durchzusetzen, dann kann er auch Vereinbarungen gegen deren unmittelbare Interessen eingehen. Eine solche Vorgangsweise ist aber nur dann erfolgreich, wenn Interessen langfristig sowohl zwischen den Verbänden als auch innerhalb jedes Verbandes ausgeglichen werden. Das heißt, alle Beteiligten müssen bereit sein, kurzfristige Nachteile in Kauf zu nehmen, um längerfristig Vorteile zu lukrieren. Dies ist ein wesentlicher Grund, warum die spezifische Organisationsstruktur des österreichischen Verbändewesens so wichtig ist für die spätere Herausbildung des sozialpartnerschaftlichen Politikmusters. Aus diesem Grund besteht für stark konzentrierte und zentralisierte Verbände ein interner Anreiz, langfristig ein forciertes Wachstum der Wirtschaft anzustreben. Im folgenden soll gezeigt werden, daß die

österreichischen Verbände besonders ausgeprägte Beispiele konzentrierter und zentralisierter Interessenorganisationen darstellten, die den unmittelbaren Nachkriegskonsens vor dem Hintergrund des Wiederaufbaues in eine längerfristige Kooperation überführen konnten.<sup>2</sup> Neben diesen organisationsstrukturellen Bedingungen stellen die Privilegierung der Dachverbände, deren ideologisches Selbstverständnis mit der ausgeprägten Orientierung am Gemeinsamen sowie das jeweils enge Naheverhältnis zwischen Dachverbänden und Großparteien wesentliche Kennzeichen des Verbändesystems der Nachkriegsjahrzehnte dar.

### **Konzentration der Interessenvertretung**

Das österreichische Verbändesystem ist von Vertretungsmonopolen geprägt. Die Arbeitnehmerseite wird von einem einzigen Gewerkschaftsbund repräsentiert, der nach mehreren Einzelgewerkschaften gegliedert ist, sowie von den Kammern für Arbeiter und Angestellte als öffentlich-rechtliche Körperschaften. Zwischen den beiden Institutionen besteht insofern eine Aufgabenteilung, als die Gewerkschaft die interessenpolitische Linie absteckt und die Arbeiterkammern die notwendige Expertise beisteuern. Auf Arbeitgeberseite vereinigen die Kammern der gewerblichen Wirtschaft beide Funktionen. Obwohl es neben den Handelskammern ein breites Spektrum von Unternehmerverbänden gibt, ist aber nur die Vereinigung Österreichischer Industrieller (VÖI) in der Lage, eine eigenständige Politik zu verfolgen. Allen anderen kommt de facto lediglich der Status einer Vorfeldorganisation der Bundeswirtschaftskammer (BWK) zu.<sup>3</sup>

Die Kammern als gesetzlich eingerichtete, öffentlich-rechtliche Organisationen der Interessenvermittlung auf gesamtstaatlicher Ebene sind ein weltweit beachtetes Spezifikum Österreichs. Ihren hohen Konzentrationsgrad erreichen sie durch die gesetzlich festgelegte Mitgliedschaft. So erstreckt sich der Wirkungsbereich des Arbeiterkammergesetzes (von wenigen Ausnahmen abgesehen, § 1 des Gesetzes aus 1945) auf alle beschäftigten DienstnehmerInnen. Analog sind die Mitglieder der Kammer der gewerblichen Wirtschaft definiert als „alle physischen und juristischen Personen sowie offenen Handelsgesellschaften (...), die zum selbständigen Betrieb von Unternehmungen berechtigt sind“ (§ 3 des Gesetzes aus 1946). Das Prinzip der Pflichtmitgliedschaft gilt auch für die Landwirtschaftskammern.

Die gewerkschaftliche Konzentration wurde durch die Gründung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes am 15. April 1945 noch vor der Konstituierung der provisorischen Regierung Österreichs durchgesetzt. Die spezifische Gestalt der gewerkschaftlichen Organisation läßt sich als Ergebnis der Situation zum Zeitpunkt der Gründung des ÖGB erklären. Erstens fand sie in einem quasi „institutionenfreien Raum“ statt. Das heißt, daß bei der Gründung weder die Struktur des politischen Systems noch jene des Verbändesystems bereits fixiert war. Zweitens konnte der ÖGB die Spannweite gewerkschaftlicher Organisation hierdurch zumindest dem Anspruch nach schon umfassend abdecken, bevor sich nach der Gründung der Zweiten Republik noch andere Gruppierungen formieren konnten. Die Monopolisierung der Gewerkschaftsbewegung durch den ÖGB war damit ein *Fait accompli*, das in der Zweiten Republik bisher nicht mehr ernsthaft in Frage gestellt wurde.<sup>4</sup> Da der ÖGB aber ein Verein ist, kann er nur auf eine freiwillige Mitgliedschaft rekurren.

Er muß daher auf andere Mechanismen zur Sicherung seines faktischen Vertretungsmonopols zurückgreifen.

Ein Beispiel dafür ist der wichtige Bereich der Kollektivvertragspolitik. Bei der Formulierung des Gesetzes wurde das Kollektivvertragsrecht grundsätzlich den auf freier Mitgliedschaft beruhenden Berufsvereinigungen zuerkannt. Die Bestimmung wurde aber so gestaltet, daß auf Arbeitnehmerseite der ÖGB de facto keine Konkurrenz zu befürchten hatte. Denn nur solche Berufsvereinigungen bekamen die Kollektivvertragsfähigkeit zugesprochen, deren „Wirkungskreis sich über einen größeren fachlichen und räumlichen Bereich erstreckt und ihnen wirtschaftlich nach der Zahl ihrer Mitglieder maßgebliche Bedeutung zukommt“.<sup>5</sup> Und dies sprach eindeutig für den ÖGB und gegen mögliche Alternativen.

Die Konzentration auf dem Gebiet der Kollektivvertragspolitik gibt es auch auf Unternehmerseite – allerdings in einer anderen Konstellation: Da die bundesweite Zusammenfassung der Interessenvertretung nicht auf vereinsrechtlicher Basis wie bei den Gewerkschaften erfolgte, war die BWK bei der Etablierung des Tarifvertragssystems die einzige Organisation, die dem ÖGB auf gleicher Ebene gegenüber treten konnte. Die VÖI ist lediglich für die Industrie zuständig und kann somit – angesichts der vorwiegend kleinbetrieblich-gewerblichen Wirtschaftsstruktur Österreichs – keinen umfassenden Repräsentationsanspruch erheben. Die Tarifverhandlungen auf Arbeitgeberseite werden von den Fachgruppen der BWK – also von öffentlich-rechtlichen Institutionen – geführt, während ihnen auf Arbeitnehmerseite in erster Linie die Fachgewerkschaften gegenüber stehen.

Dieses Monopol der BWK sollte provisorisch solange aufrecht bleiben, bis sich freie Verbände gebildet haben.<sup>6</sup> Da dies in der Folgezeit nicht geschehen ist, blieb das Provisorium bestehen.<sup>7</sup>

## **Zentralisation**

Das zweite Merkmal des österreichischen Verbändesystems ist ein hohes Ausmaß an Zentralisation sowohl der innerverbandlichen Entscheidungsstruktur als auch der zwischenverbandlichen Vereinbarungen.

Daß es möglich war, die Entscheidungskompetenzen des ÖGB im Dachverband zu bündeln, ist darauf zurückzuführen, daß zum Zeitpunkt seiner Gründung keine gewerkschaftlichen >Basisorganisationen< existierten. Hierdurch konnte die Gründung von der Spitze aus durchgeführt und erst anschließend mit der Mitgliederwerbung begonnen werden. Die Konstituierung der Gewerkschaft erfolgte also auf dem „grünen Tisch“ nach den Vorstellungen der zukünftigen Führung. Beruflich ist der ÖGB in damals 16, (heute 13) vornehmlich nach dem Industriegruppenprinzip definierte Gewerkschaften gegliedert. Diese Einzelgewerkschaften verfügen allerdings über keine eigene Rechtspersönlichkeit und sind daher für die Ausübung ihrer autonomen Handlungsbereiche von den ihnen zur Verfügung gestellten Finanzmitteln des ÖGB abhängig. Eine solche Struktur ergibt eine klare Vorrangstellung des ÖGB. Dieser formuliert überdies die politischen Grundpositionen. Die Entscheidungsfindung erfolgt formell in den Gremien des ÖGB, beruht aber gewöhnlich auf

der vorhergehenden informellen Abstimmung unter den Gewerkschaften sowie zwischen den politischen Fraktionen. Letztere sind vor allem für die grundsätzliche Orientierung des ÖGB von herausragender Bedeutung.<sup>8</sup>

Die Arbeiterkammern<sup>9</sup> sind als öffentlich-rechtliche Vertretungsorgane der Arbeitnehmerinteressen nach Bundesländer organisiert. Bundesweit werden sie durch die Dachorganisation des Österreichischen Arbeiterkammertages (seit 1992 von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte) zusammengefaßt, in dem die Abstimmung der Positionen der Landeskammern hinsichtlich bundespolitischer Fragen erfolgt.<sup>10</sup>

Obwohl schon das Arbeiterkammergesetz 1945 stark zentralisierte Züge aufwies, wurde dieser Aspekt im Zeitverlauf noch verstärkt. Die Neufassung des Arbeiterkammergesetzes 1954 führte zum Beispiel zu einer detaillierteren Regelung der Rechte und Funktionsweise des Österreichischen Arbeiterkammertages. Während im Arbeiterkammergesetz 1945 unter den Aufgaben des Kammertages festgelegt wurde, daß seine Aufgabe in der „Beratung und Durchführung gemeinsamer Angelegenheiten“ liegt (§23, Abs. 1, BGBl. 95/1945), obliegt ihm nach der Neufassung 1954 „die Besorgung aller in den Aufgabenbereich der Arbeiterkammern fallenden Angelegenheiten, soweit sie das gesamte Bundesgebiet oder mehrere Bundesländer gemeinsam betreffen“ (§22, Abs. 2, BGBl. 105/1954). Wird diese Änderung mit der Tatsache kombiniert, daß die Neufassung 1954 den bisher unter den Präsidenten der Landeskammern rotierenden Vorsitz des Kammertages dem Präsidenten der Wiener Arbeiterkammer zuschreibt (§24, Abs. 1, BGBl. 105/1954), so ergibt sich eine Konzentration von Entscheidungskompetenzen in der Zentrale in Wien.

Die Bundeswirtschaftskammer ist die Spitzenorganisation der öffentlich-rechtlichen Unternehmerorganisationen. Ihre Struktur ist weniger streng hierarchisch als jene des ÖGB, da auch Kammern auf Landes- und Fachebene über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen.<sup>11</sup> Allerdings gilt im Gesamtsystem der Kammern der gewerblichen Wirtschaft, daß eine Kompetenz derjenigen Organisationseinheit zukommt, deren Zuständigkeitsbereich alle interessierten Mitglieder abdeckt. Daraus folgt, daß im Zweifelsfall die übergeordnete Einheit die Kompetenz zu übernehmen hat. Obwohl also die einzelnen territorial und fachlich gegliederten Einheiten eigenständig Tarifverhandlungen führen können, werden sie von der BWK koordiniert, um gesamtwirtschaftlich unerwünschte Präjudizierungen einzelner Tarifverträge zu unterbinden.

Die faktische Zentralisierung der Handelskammern ist als sehr hoch zu bezeichnen. Dennoch ist sie gegenüber dem ursprünglichen Entwurf, der von der Unternehmerfraktion der ÖVP (Raab) vorgelegt wurde, relativiert worden. Dieser Initiativantrag zum Handelskammergesetz 1946<sup>12</sup> zeigte eine deutlich stärker zentralisierte Struktur als der Gesetzesantrag, der schließlich im Plenum des Nationalrates diskutiert wurde. So wurde beispielsweise der Modus der Einberufung eines Sektionstages dahingehend abgeändert, daß nicht das Präsidium der Wirtschaftskammer, wie im Antrag (§ 13) geplant, sondern die Leitung der Sektion dieses Recht erhielt. Weiters wurde eingefügt, daß ein Sektionstag auch auf Verlangen eines Fünftels seiner Mitglieder einberufen werden muß (§13, BGBl. 182/1946). Diese Änderung bedeutete eine Stärkung der Selbstverwaltung auf niedrigerer Ebene gegenüber dem ursprünglichen

Entwurf, der, wie auch aus der Stellungnahme des Berichterstatters Kolb im Nationalrat hervorgeht, den Vorwürfen der Diktatur, der Totalität und des Zentralismus ausgesetzt war.<sup>13</sup> Im Zuge des Begutachtungsverfahrens und der Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen der Regierung erfolgt die Meinungsbildung in einem schrittweise von unten nach oben fortschreitenden Vereinheitlichungsprozeß.<sup>14</sup> Schließlich legt die BWK die in diesem Prozeß gewonnene Position der Regierung vor.<sup>15</sup> Auch die Beziehungen zwischen den Verbänden sind der Kontrolle durch die Zentrale unterworfen. Ein Beispiel für diese zentralisierte Willensbildung ist ein im Jahr 1955 aktenkundig gewordener Briefverkehr.<sup>16</sup> Nachdem das Handelsministerium von Seiten des Sozialministeriums informiert worden war, daß die Wiener Innung der Bauhilfsgewerbe mit dem zuständigen Fachausschuß der Wiener Arbeiterkammer die Gründung eines paritätischen Ausschusses in Aussicht genommen hatte, ersuchte es die Bundeswirtschaftskammer um eine Stellungnahme. Diese bat die Wiener Handelskammer, die Innung zu einem Widerruf ihrer Zusage zu bewegen, da sie die damalige Politik der BWK zu unterlaufen drohte. In einer Besprechung in der Wiener Handelskammer legte der Sekretär der Innung die Gründe des Vorgehens der Innung dar. Er wurde aber angewiesen, die Zusage zu widerrufen. Anschließend teilte die Wiener Handelskammer der Bundeswirtschaftskammer den Erfolg der Intervention mit. Schließlich schickte die Bundeswirtschaftskammer dem Handelsministerium ein Schreiben, in dem sie ihre Interpretation des Geschehenen darlegte, ohne die Begründung der Innung zu berücksichtigen.

Die Landwirtschaftskammern sind ebenso wie die Arbeiterkammern nach Bundesländern gegliedert. Sie haben aber kein übergreifendes Organ mit öffentlich-rechtlichem Status. Dies liegt darin begründet, daß die meisten landwirtschaftlichen Fragen Landessache sind und daher auf dieser Ebene entschieden werden. Um trotzdem an politischen Entscheidungsprozessen auf Bundesebene beteiligt zu sein, haben sich die Präsidenten der Landwirtschaftskammern in der als Verein konstituierten Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs zusammengeschlossen. Aus dieser Konstruktion folgt aber eine tendenziell stärkere Stellung der Landesebene als in den anderen Interessenorganisationen.<sup>17</sup> Obwohl also die Landwirtschaftskammern auf Landesebene ebenso zentralisierte Strukturen aufweisen wie die anderen Kammern, sind sie durch die Dominanz der Landeskammern und die zwischen diesen bestehenden Interessenunterschiede als Gesamtheit etwas stärker diversifiziert.

Insgesamt ist das System der österreichischen Interessenorganisationen geprägt von den Prinzipien der Delegation von Entscheidungen nach „oben“, wodurch Minderheitenpositionen selten eine Chance haben, im Aggregationsprozeß zu überleben.<sup>18</sup> Diese Struktur ermöglicht der zentralen Führung, ihre Optionen relativ unabhängig von der Basis auszuwählen und als Position der Organisation in den politischen Entscheidungsprozeß einzubringen.

Die Etablierung zentralisierter und monopolistischer Strukturen der Interessenvertretung zu Beginn der Zweiten Republik ist eine institutionelle Vorbedingung der engen Kooperation zwischen Regierung und Verbänden sowie zwischen den Verbänden untereinander. Da die Dachverbände nicht in Konkurrenz zueinander stehen, besteht weder die in anderen Ländern übliche Notwendigkeit, individuelle Vorteile vor allem durch Lobbyismus zu erreichen, noch der Zwang, Mitglieder durch radikale Partikularstrategien an sich zu binden. Die geringe Zahl der Akteure sowie die relative Unabhängigkeit der Entscheidungen des Vorstandes gegenüber

der „Basis“ in allen einbezogenen Organisationen ermöglichen den die spätere „Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft“ kennzeichnenden „intimen“, konsensorientierten Politikstil.

### **Politische Privilegierung der Dachverbände**

Die bereits am Tarifvertragssystem angedeutete Sonderstellung der Dachverbände ist Ausdruck eines weiteren Charakteristikums des Verbändesystems der Zweiten Republik: die Privilegierung der vier Dachverbände hinsichtlich Interessenorganisation und Interessenvermittlung. Nicht nur, daß durch die Kammergesetze die Mitgliedschaft und die Finanzierung der Kammerorganisationen geregelt sind. Die monopolartigen Interessenorganisationen hatten von Beginn der Zweiten Republik an eine privilegierte Position bei der Lohn- und Preisregelung. Sie sind in ein Netzwerk von Interaktionen mit der staatlichen Administration eingebunden.<sup>19</sup> Hier sei exemplarisch für den Zeitraum bis Mitte der 1960er Jahre auf den Beirat der Bewirtschaftungsstellen, auf den Invalidenfürsorgebeirat, den Rohstofflenkungsausschuß, den Kraftfahrbeirat, den Beirat nach dem Außenhandelsgesetz, die Preiskommission oder die Kommission nach dem Marktordnungsgesetz verwiesen. Neben den Dachverbänden waren darin in erster Linie Repräsentanten verschiedener Ministerien vertreten.

Die Möglichkeiten zur Interessenvermittlung reichten über derartige formelle Kontakte und über das in den Kammergesetzen verankerte Begutachtungsrecht (betreffend Ministerialvorlagen) hinaus: Die Kooperation zwischen Dachverbänden und Regierungsadministration erfolgte in Zusammenhang mit Gesetzesvorhaben vor allem auch auf informeller Ebene.<sup>20</sup>

### **Ideologisches Selbstverständnis**

Im Vergleich mit der Ersten Republik läßt sich ein bemerkenswerter Wandel der gesellschaftspolitischen Perspektiven und Zielsetzungen der involvierten Akteure feststellen. Vor allem an den Gewerkschaften ist dieser Wandel exemplarisch ablesbar. Das neue Verständnis der Zusammenarbeit hat Gewerkschaftspräsident Böhm im (keineswegs von ihm geprägten) Bild von der „Astgemeinschaft“ skizziert: „Der wirtschaftliche Zusammenbruch, den der Krieg mit sich gebracht hat, die so weitgehende Entgüterung unseres Landes hat uns wohl beiden (gemeint sind die Interessenorganisationen der Unternehmer und der Arbeiter und Angestellten) gezeigt, daß wir, mögen wir noch so viele Differenzen miteinander haben, zum Teil vielleicht auch eingebildete, doch auf einem Ast sitzen, von dem wir beide – wenn einer von uns ihn durchsägt – herunterfallen müssen. Ich will in diesem Zusammenhang nicht mißverstanden werden. Ich weiß sehr genau, daß es Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gibt, die immer wieder aufscheinen werden (...) ich weiß aber auch ebenso genau, daß wir manche gemeinsame Interessen haben.“<sup>21</sup>

Mindestens ebenso wichtig ist die gleichzeitig erfolgte perspektivische Erweiterung des Blickfeldes: die Mitberücksichtigung von Gesamtinteressen. Dazu heißt es in einer Erklärung der Vorstandskonferenz des ÖGB vom 17. November 1949: „In der gegenwärtigen kritischen

Situation unserer Volkswirtschaft fordert daher der Gewerkschaftsbund die verantwortliche und tatkräftige Mitarbeit der Regierung, der Bundeskammer und der Landwirtschaftskammern als Voraussetzung des Gelingens der geplanten Maßnahmen. Die volle Verantwortung für alle unserer Wirtschaft erwachsenden schweren Schädigungen würde jene Kreise treffen, die nicht bereit sind, bei einer den Interessen des gesamten Volkes dienenden Wirtschaftspolitik mitzuwirken.<sup>22</sup>

Zehn Jahre später ist dieses konkret im Kontext des wirtschaftlichen Wiederaufbaus formulierte Selbstverständnis zum Kernbestandteil der Gewerkschaftsdefinition geworden: „Eines der wichtigsten Merkmale der fortschrittlichen Gewerkschaftspolitik, aber auch eine Quelle des Unmutes und Mißverständnisses der Gewerkschaftsmitglieder ist die sich in den Gewerkschaftsführungen immer mehr durchsetzende Überzeugung von der Verantwortung gegenüber der Wirtschaft als Ganzem.“<sup>23</sup>

### **Vertikale Vernetzung**

Nicht zuletzt seien die spezifischen Beziehungsgeflechte zwischen den Dachverbänden und jeweils nahestehenden Großparteien als Kennzeichen des Verbändesystems der Nachkriegsjahrzehnte erwähnt. Das tradierte Naheverhältnis zwischen sozialdemokratischer Partei und Gewerkschaften fand nach 1945 – auch ungeachtet der Konstruktion als überparteilicher Gewerkschaftsbund – eine Fortsetzung. Die dominante Fraktion des ÖGB, die Fraktion sozialistischer Gewerkschafter, ist im Parteivorstand der SPÖ vertreten. Diese Gruppe trat ebenso als wahlwerbende Fraktion bei den Arbeiterkammerwahlen an. Signifikanter Ausdruck dieses Naheverhältnisses ist das bekannte Phänomen der Funktionskumulierung.<sup>24</sup> Exemplarisch dafür sei ÖGB-Präsident Johann Böhm angeführt: Er hatte diese Funktion von 1945 bis 1959 inne, war zur gleichen Zeit Mitglied des SPÖ-Vorstandes, Abgeordneter zum Nationalrat und zweiter Präsident des Nationalrates. Kurze Zeit bekleidete er auch das Amt des Staatssekretärs für soziale Verwaltung.

Dieses Phänomen der Kumulierung gab es auch auf Unternehmerseite – wie das Beispiel des Präsidenten der Bundeswirtschaftskammer, Julius Raab, zu verdeutlichen vermag. Im Zeitraum von 1945 bis 1964 hatte er folgende, zum Teil überlappende Funktionen inne: Abgeordneter zum Nationalrat, Bundesparteiobmann der ÖVP, Präsident des Wirtschaftsbundes, Präsident der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und Bundeskanzler.

### **Etappen der Herausbildung der Sozialpartnerschaft**

Während die verbandlichen Vorbedingungen für sozialpartnerschaftliche Politik im wesentlichen bereits in der Nachkriegszeit geschaffen worden waren, erfolgte die Ausfaltung der Sozialpartnerschaft als Politikmuster erst geraume Zeit später. Die verbreitete Behauptung, daß die Gründung der Sozialpartnerschaft mit der Errichtung der Paritätischen Kommission für Lohn- und Preisfragen im Jahr 1957 identisch sei, trifft nicht zu. Nach Ansätzen in der Zeit des wirtschaftlichen Wiederaufbaus verlor die praktizierte Politik der



Zusammenarbeit in der ersten Hälfte der 1950er Jahre vorerst an Bedeutung. Die befristete Einführung der Paritätischen Kommission im Jahr 1957 bildete ein deutliches Signal für eine Wiederbelebung der Kooperation. Doch kann unseres Erachtens erst mit den Veränderungen in der ersten Hälfte der 1960er Jahre von einem entfaltenen Muster der Sozialpartnerschaft die Rede sein.

### **Zusammenarbeit in der Zeit des wirtschaftlichen Wiederaufbaus**

Auch wenn die Ansätze zur Kooperation in der Nachkriegszeit noch instabil und in ihrer politischen Bedeutung begrenzt blieben, sind doch bereits zwei Grundmerkmale deutlich erkennbar.<sup>25</sup> Die Zusammenarbeit ist eine exklusive. Sie ist im wesentlichen auf die wenigen, nach 1945 gebildeten Dachverbände beschränkt. Neben den Interessenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist die Regierung beziehungsweise die staatliche Administration der dritte Akteur im Rahmen der Sozialpartnerschaft. Die Kooperation erfolgt auf Ebene der Eliten – bei weitgehendem Ausschluß der aktiven Mitwirkung der Vertretenen. Ein zweites Charakteristikum besteht in der Orientierung an einem Ausgleich widersprüchlicher Interessen – erreicht auf dem Weg der Berücksichtigung allgemeiner Ziele bei der Verfolgung der jeweils besonderen Interessen. Die diesbezüglichen politischen Anwendungsbereiche sind neben der Lohn- und Preispolitik vor allem die Wirtschafts- und Sozialpolitik.



*Von links: Franz Olah, Alfons Gorbach, Julius Raab (1962)*

Die Exklusivität auf Ebene der Akteure zeigte sich vor allem daran, daß in der Nachkriegsentwicklung die Beziehungen zwischen den neu- (beziehungsweise wieder-)gegründeten Dachverbänden eine zentrale Rolle spielten. Die Arbeiterkammer Wien trat beispielsweise schon Ende September 1945 mit dem Vorschlag an die Wiener Handelskammer heran, gemeinsam ein permanentes Komitee zur Beratung dringlicher Probleme auf sozialpolitischem Gebiet zu bilden. Der Vorschlag stieß auf Zustimmung. Ebenso wie in der Zentrallohnkommission, die für die Lohnentwicklung bis 1950 entscheidendes Gewicht besaß, waren – wie bereits erwähnt – die Dachverbände der Kammern wie auch der ÖGB in einer Reihe von Beiräten und Kommissionen privilegiert und paritätisch vertreten.

Von daher ist es keineswegs überraschend, daß eine der ersten großen Zusammenarbeitsaktionen von diesen Dachverbänden ausging: die Gründung einer

Wirtschaftskommission 1947 – mit dem Ziel, „die wirtschaftliche Entwicklung zu beobachten und zur Gesundung der Wirtschaft entsprechende Vorschläge an die Regierung auszuarbeiten“ (Handelskammerarchiv). Konkretisiert wurde diese Option im Abschluß des ersten Lohn- und Preisabkommens, dem noch weitere vier Abkommen bis 1951 folgen sollten.



*Demonstration gegen das vierte Lohn- und Preisabkommen (1950)*

Das damit verfolgte Ziel war es, „Löhne und Preise wieder in ein gesundes Verhältnis zu bringen und dadurch eine weitere ungezügeltere Steigerungsbewegung zu verhindern. Zu diesem Zweck war es einerseits erforderlich, die Löhne und Gehälter an die im Zuge dieser Neuregelung eintretende Steigerung der Lebenshaltungskosten anzupassen und andererseits der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft Preise zu sichern, die eine Fortführung und Steigerung ihrer Produktion ermöglichen.“<sup>26</sup>

Das dieser Zusammenarbeit bereits zugrundeliegende Selbstverständnis von der „Verantwortung gegenüber der Wirtschaft als Ganzem“ stieß nicht auf ungeteilte Zustimmung. Kritik und Widerstand haben sich im Zeitraum der letzten 50 Jahre wohl am eindrucklichsten im sogenannten Oktoberstreik 1950 manifestiert.<sup>27</sup> Den Hintergrund dafür bildete das vierte Lohn- und Preisabkommen, das Erhöhungen von Lebensmittelpreisen und Tarifen ohne ausreichende Kompensationen im Rahmen der Lohnerhöhungen enthielt. Durch massive Gegenmaßnahmen seitens der Regierung, der Regierungsparteien und des Gewerkschaftsbundes wurde die breiteste Bewegung gegen die im Wiederaufbau praktizierte Politik der Kooperation und Interessenabstimmung gebrochen.

Nicht zuletzt wurde damit auch dem Modell der Elitenkooperation – verbunden mit dem Ausschluß der Mobilisierung und mit der Marginalisierung der Mitwirkung der Vertretenen – zum Durchbruch verholfen. In der Phase des wirtschaftlichen Wiederaufbaus bis Beginn der 1950er Jahre galt dies neben der Lohn- und Preispolitik vor allem auch für die Sozialpolitik.<sup>28</sup> In einem sozialpolitischen Rückblick beim ersten Gewerkschaftskongreß 1948 vermerkte der damalige Sozialminister Maisel, daß der ÖGB bisher mit Geschick und größter Zähigkeit gekämpft habe, „um das Bestmögliche für die



*Demonstration gegen das vierte Lohn- und Preisabkommen (1950)*

Gewerkschaftsmitglieder und darüber hinaus für alle Arbeiter und Angestellten in Österreich zu erreichen; wobei es nicht egal ist, welche Mittel aufgewendet werden mußten, um einen Erfolg zu erringen. Alle bisher beschlossenen Gesetze wurden ausschließlich mit den Mitteln der Verhandlungsmethode erreicht, kein einziger Streiktag mußte dafür aufgewendet werden. Allerdings gibt es Kollegen unter uns, die gerne sehen würden, wenn man auf den Verhandlungsweg verzichten und bei jedem Anlaß zum letzten Mittel, zum Streik, greifen würde. Dieser Forderung ist der Gewerkschaftsbund nicht nachgekommen (...) Er hat es verstanden, ohne die Mitglieder jede Woche in einen anderen Streik zu führen, soziale Gesetze zu erwirken, die mindestens so gut sind wie in jenen Ländern, in denen die Streikparolen immer wieder verwirklicht wurden.“<sup>29</sup>

Mit dem Abschluß der Wiederaufbauphase am Beginn der 1950er Jahre ging die Auflösung der Akkordierung im Bereich der Lohn- und Preispolitik einher. Der Abschluß eines weiteren Lohn- und Preisabkommens wurde vor allem seitens der Unternehmervertretungen abgelehnt. Die Distanz zwischen den Dachverbänden wurde größer. Dies zeigt sich exemplarisch daran, daß das Bemühen der Gewerkschaften um eine Novellierung des sogenannten Antiterrorgesetzes aus 1930, mit dem unter anderem der Abzug des Gewerkschaftsbeitrages vom Lohn untersagt war, eine Zeitlang auf Ablehnung bei der Bundeskammer stieß. Erst 1954 gelang die Novellierung. Das veränderte Klima zeigt sich ebenso daran, daß die Arbeitnehmervertretungen mit ihrem Versuch, an der Koordinierung der Maßnahmen betreffend Wirtschaftslenkung zu partizipieren, nicht sehr erfolgreich waren. Das 1951 eingerichtete diesbezügliche Instrument, das sogenannte Wirtschaftsdirektorium, wurde schon bald wieder abgeschafft (1954). Die von Gewerkschaftsseite bevorzugte Institutionalisierung einer politischen Mitwirkung, die über Kommissionen und Begutachtungsrecht hinausging, kam nicht nur ins Stocken. Zudem wurde am Beispiel des Wirtschaftsdirektoriums deutlich, daß es für eine derartige Institutionalisierung nicht unbeträchtliche verfassungsrechtliche Blockaden gegen eine gesetzlich abgesicherte Ausweitung des Einflusses gesellschaftlicher Interessenorganisationen gibt. Die daraus für den weiteren Entwicklungsprozeß kooperativer Beziehungen gezogene Konsequenz bestand in der Orientierung an Informalität.

## **Ausbau der Kooperation und Etablierung der Sozialpartnerschaft als dominantes Muster der Interessenvermittlung und Interessenpolitik**

Den Hintergrund zum Ausbau der Kooperation bildete zum einen die Verschärfung ökonomischer Problemlagen. Dazu zählen Inflationstendenzen, die anstehende wirtschaftliche Integration in Europa, Anzeichen einer Wachstumsschwäche, Arbeitskräfteknappheit und gestiegener Lohndruck. Auf der anderen Seite hatte sich auch das politische Umfeld verändert: Zugleich mit dem Abzug der Befreier- und Besatzungsmächte 1955 verstärkte sich der politische Dissens auf Ebene der Koalitionsparteien. Mit der Problemlösungskompetenz der Großen Koalition war es zunehmend schlechter bestellt. Innerhalb der ÖVP gewann der Wirtschaftsbund, und in diesem wieder der Gewerbeflügel, gegenüber dem Bauernbund und dem ÖAAB an Bedeutung. In den Beziehungen zwischen SPÖ und Gewerkschaften erfuhren letztere im Hinblick auf wirtschaftspolitische Kompetenzen eine Aufwertung.<sup>30</sup>

In diesem Kontext ergriffen die Gewerkschaften erneut die Offensive zum Ausbau der Zusammenarbeit und der politischen Mitwirkung der Interessenorganisationen. Nach Präsident Böhm, der diesbezüglich für die Schaffung einer eigenen Institution plädierte, sollte „im Interesse der gemeinsamen Verantwortung für die Zukunft des Staates und seines Volkes der Versuch gewagt und ein mutiger Schritt nach vorwärts getan werden“.<sup>31</sup> Nicht die Idee gemeinsamer Beratungen, sondern die der Institutionalisierung der Zusammenarbeit stieß auf keine Gegenliebe bei Bundeskammer und Landwirtschaftskammern. Kritische Vorbehalte verdichteten sich damals bereits im Begriff „Nebenregierung“.

In Reaktion auf Preisauftriebstendenzen und erneute Vorschläge des ÖGB in Richtung Institutionalisierung und Verfestigung gemeinsamer Aktivitäten hinsichtlich Kontrolle der Lohn- und Preisentwicklung kam es dann doch im März 1957 zur Errichtung der Paritätischen Kommission für Lohn- und Preisfragen. Das Muster selektiver Elitenkooperation auf Ebene der Dachverbände und der Regierung kam dabei höchst anschaulich zum Tragen. Nach Bericht des Bundeskanzlers über das im Rahmen der alten, 1956 reaktivierten Wirtschaftskommission erreichte Beratungsergebnis faßte der Ministerrat am 12. März 1957 selbst einen Beschluß. In diesem heißt es unter anderem: „An die Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft, den Österreichischen Arbeiterkammertag, den Österreichischen Gewerkschaftsbund und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern wird das dringende Ersuchen gerichtet, in ihrem Bereich alle Vorkehrungen zu treffen, um im laufenden Jahr die Aufrechterhaltung eines stabilen Preisgefüges zu gewährleisten“.<sup>32</sup> Die Konstituierung der Kommission erfolgte am 27. März 1957 unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers Raab. Gemäß Absprache zwischen diesem und dem Gewerkschaftspräsidenten Böhm setzte sich die Kommission aus vier Vertretern der Bundesregierung (Bundeskanzler, die Bundesminister für Inneres, für Handel und Wiederaufbau sowie für Soziale Verwaltung), je zwei Vertretern der Kammern (Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft, Österreichischer Arbeiterkammertag und Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern) und zwei Vertretern des ÖGB zusammen. Die Erledigung von Preisangelegenheiten erfolgte im ständigen Preisunterausschuß, die Behandlung von Lohnforderungen vorerst in der Paritätischen Kommission selbst. Dem informellen und freiwilligen Charakter dieser Kommission entsprechend war kein formal verbindliches Sanktionspotential vorgesehen.

Der begrenzte Stellenwert dieser Einrichtung zeigt sich nicht nur daran, daß es sich laut Ministerratsbeschluß nur um ein bis Ende des Jahres befristetes Provisorium handeln sollte. Wenn auch die „Partner“ auf Unternehmenseite im weiteren Verlauf dem Fortbestand dieser Kommission zustimmten, so vorerst noch nicht deren Ausbau. Die von der Bundeskammer eingenommene Position, „daß sie gegen einen Fortbestand der Paritätischen Kommission keine Einwendung erhebt, gegen jede Ausdehnung ihres Wirkungskreises jedoch entschieden Stellung nehmen müsse“, wurde von den Länderkammern einhellig geteilt.<sup>33</sup>

Wenn auch die Ausbaupläne des ÖGB nicht gänzlich aufgingen, so kam es angesichts der Verdichtung der angesprochenen wirtschaftlichen und politischen Probleme Ende der 1950er, Beginn der 1960er Jahre doch zur Erweiterung der Zusammenarbeit und Mitwirkung der Interessenverbände am politischen Willensbildungsprozeß und an der Entscheidungsfindung. Die Dachverbände erzielten nicht zuletzt Konsens darüber, daß eine sinnvolle Zusammenarbeit zur Erreichung eines beschleunigten Wachstums und einer Steigerung des Volkseinkommens beitragen könne. Konkreten Niederschlag fand diese Vorstellung im sogenannten Raab-Olah-Abkommen, das Ende 1961 abgeschlossen und im Februar 1962 von der Paritätischen Kommission beschlossen wurde. Die damit vollzogene Perspektivenänderung hinsichtlich der Zusammenarbeit wird an der Option erkennbar, daß die Paritätische Kommission sich „in Zukunft auch mit einschlägigen Grundsatzfragen der Wirtschaftspolitik befassen“ werde.<sup>34</sup> Gegenstand des Abkommens war auch die Regelung der Bedingungen für die Inanspruchnahme der vereinbarten „Fremdarbeiterkontingente“. Zugleich beinhaltete dieses Abkommen Veränderungen hinsichtlich des Prozedere und der institutionellen Gestaltung der Paritätischen Kommission. So wurde beispielsweise analog zum bereits bestehenden Unterausschuß für Preisfragen einer für Lohnfragen eingeführt, Institutionell von Interesse sind die genauen Festlegungen der Verfahrensweise in diesen beiden Unterausschüssen.

Das Echo auf diese Erweiterung der Zusammenarbeit und Mitwirkung der Interessenorganisationen war geteilt. Das Naheverhältnis zwischen den Dachverbänden und Großparteien hat aber zur Abschwächung der Kritikerfront beigetragen.

Divergierende Ansichten zwischen den Verbändeakteuren gab es allerdings in der Frage, auf welchem Weg die notwendig gewordene Koordination von Wirtschafts- und Sozialpolitik gewährleistet werden könne. Seitens der Bundeskammer gab es zwar ein Veto gegen die Etablierung einer neuen Institution. Sie trat jedoch dafür ein, daß „die Träger der österreichischen Wirtschafts- und Sozialpolitik selbst ihre Tätigkeit viel sorgfältiger als bisher aufeinander abstimmen und auf die gesamtwirtschaftlichen Zielsetzungen, vor allem Geldwerterhaltung, Wirtschaftswachstum und Vollbeschäftigung abstellen“.<sup>35</sup>

Umgesetzt sollte dies durch einen eigenständigen Unterausschuß der Paritätischen Kommission mit dem Namen Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen werden. Der damit erfolgte endgültige Durchbruch zu einer Zusammenarbeit und politischen Mitwirkung der Interessenverbände, die die Grenzen einzelner Politikfelder auf der Ebene von Makropolitik übersteigen, findet exemplarisch in der Definition der Aufgabenstellung dieser neuen Einrichtung seinen Ausdruck: „Untersuchungen anzustellen, deren Ziel es ist, wirtschafts- und

sozialpolitische Fragen unter gesamtwirtschaftlichem Aspekt zu behandeln und jene Empfehlungen auszuarbeiten, die zur Stabilisierung der Kaufkraft, zu einem stetigen Wirtschaftswachstum und zur Vollbeschäftigung beitragen“.<sup>36</sup>

Die Folgezeit war gekennzeichnet durch einen institutionellen Ausdifferenzierungsprozeß (zum Beispiel Einführung der Präsidentenvorbesprechung, des Verbändekomitees, der wirtschaftspolitischen Aussprache) zum einen, durch die Umsetzung sozialpartnerschaftlicher Interessenpolitik vor allem in den Bereichen Einkommens-, Wirtschafts- und Sozialpolitik zum anderen. Sozialpartnerschaft hat gesellschaftliche Konflikte ebensowenig wie partikuläre Interessenpolitik aus der Welt geschafft. Sie bildete aber lange Zeit hindurch im Vergleich zu anderen Ländern ein relativ stabiles Muster der Interessenpolitik, das durch Kooperation und Interessenabstimmung gekennzeichnet ist. Diese Stabilität unterliegt allerdings ebenso wie die für die Herausbildung der Sozialpartnerschaft zentralen Rahmen- und Bestandsbedingungen jüngst merkbaren Erosionstendenzen.

## Anmerkungen

- 1 Vgl. Tálos u.a. Hg., Handbuch, 1995.
- 2 Vgl. Traxler, Gewerkschaften, in: Dachs u.a. Hg., Handbuch, 1991, 347.
- 3 Ebd., 337.
- 4 Bis zum Oktoberstreik 1950 hatten kommunistische Betriebsräte noch eine gewisse Bedeutung, und die kommunistische Fraktion des ÖGB versuchte, eine eigenständige Politik zu betreiben (Vgl. Mulley, ÖGB, in: Ludwig u.a. Hg., Oktoberstreik, 1991).
- 5 Diese Formulierung wurde anlässlich einer Besprechung im BMfsV am 23.11.1946 von Sektionschef a.D. Wlcek, der als Vertreter der Handelskammer teilnahm, vorgeschlagen (GZ III/78346-9/1946, ÖStA, AdR, BMfsV, Soz.Pol., SA 1, 1946 (Karton 27)).
- 6 Auszug aus dem Beschlußprotokoll Nr. 49 über die Sitzung des Ministerrates am 11. 12.1946, Punkt 28. GZ III/86893-9/1946, ÖStA, AdR, BMfsV, Soz.Pol. SA 1, 1946 (Karton 27).
- 7 Die Formulierung der entsprechenden Bestimmung des Kollektivvertragsgesetzes (§§ 3 und 4, BGBl. 76/1947) bewirkt, daß es de facto eine Ermessungsentscheidung des Gesetzgebers ist, ob die Bedingungen von einem Verband erfüllt werden. Die VÖI kann durchaus als Zweifelsfall angesehen werden. Eine Erklärung, warum sich keine umfassenden Untemehmerverbände gebildet haben, kann darin gesehen werden, daß die Existenz der BWK die Kollektivgutproblematik solcher Verbände zusätzlich verschärft hat (vgl. Traxler, Gewerkschaften, in: Dachs u.a. Hg., Handbuch, 1991).
- 8 Vgl. Traxler, Evolution, 1982; Traxler, Gewerkschaften, in: Dachs u.a. Hg., Handbuch, 1991.
- 9 Wenn im folgenden auf „die Arbeiterkammer“ verwiesen wird, dann ist damit, gemäß dem österreichischen Gebrauch, der Arbeiterkammertag beziehungsweise die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte gemeint.
- 10 Vgl. Weissel, Arbeiterkammer, in: Dachs u.a. Hg., Handbuch, 1991.
- 11 Vgl. Traxler, Gewerkschaften, in: Dachs u.a. Hg., Handbuch, 1991.
- 12 Antrag 23/A, 1946, Parlamentsarchiv.
- 13 Vgl. Sten. Prot. NR., V, 28, 24. Juli 1946.
- 14 Vgl. den Briefverkehr zwischen der Bundeswirtschaftskammer, der Wiener Handelskammer und den Sektionen, in: HK-Archiv E39.848, V/866/65.
- 15 Vgl. Traxler, Gewerkschaften, in: Dachs u.a. Hg., Handbuch, 1991.
- 16 HK-Archiv 2158/55.
- 17 Vgl. Krammer, Interessenorganisation, in: Dachs u.a. Hg., Handbuch. 1991, 366ff.
- 18 Vgl. Marko, Verbände, in: Mantl Hg., Politik, 1992, 442–7.
- 19 Vgl. Karisch, Staat, in: Wirtschaftsordnung, 1965.
- 20 Vgl. Tálos u.a., Verbände, in: Tálos Hg., Sozialpartnerschaft, 1993, 150f.
- 21 Arbeit und Wirtschaft 8 (1948/49), 3.
- 22 Vgl. Klenner, Gewerkschaften, 1953, 1452.
- 23 ÖGB, Stellungnahme zur Wirtschaftspolitik, Sozialpolitik, Kulturpolitik am 4. Gewerkschaftskongreß, Wien 1959, 18.
- 24 Vgl. Informationen dazu in: Biographisches Handbuch 1993.
- 25 Vgl. Tálos Hg., Sozialpartnerschaft, 1993.
- 26 Rundschreiben Nr. 40 des ÖGB.

- 27 Vgl. Mulley, ÖGB, in: Ludwig u.a. Hg., Oktoberstreik, 1991.
- 28 Vgl. Táólos, Sozialpolitik, in: Ludwig u.a. Hg., Oktoberstreik, 1991.
- 29 Sten. Prot. des Ersten Kongresses des ÖGB, 4/128.
- 30 Vgl. Müller, Rolle, in: Gerlich u.a. Hg., Sozialpartnerschaft, 1985, 17 1 ff.
- 31 Zit. in: Materialien zur Sozial- und Wirtschaftspolitik 2 (1966), 14).
- 32 Beschlußprotokoll Nr. 30, Sitzung des Ministerrates vom 12.3.1957.
- 33 Vgl. HK-Archiv, AE 3848.
- 34 Zit. in: Materialien zur Sozial- und Wirtschaftspolitik 2 (1966), 175.
- 35 Ebd., 185 f.
- 36 Ebd., 191.